

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0299/2016/HD/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.02.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/960-222

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	21.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	28.03.2017	öffentlich

Anpassung der gemeindlichen Hebesätze

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidgraben hat die Realsteuerhebesätze 2016 für die Grundsteuer A von 340 % auf 370 % und die Grundsteuer B von 340 % auf 390 % angehoben.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit 2015 370 %. Durch die Hebesatzanpassung in 2016 konnten Mehreinnahmen von rund 50.000 € erzielt werden. Diese Hebesätze entsprechen den Zuwendungsvoraussetzungen zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung am 8.12.2016 wurde die Entscheidung über eine Festsetzung der Hebesätze über die Mindesthebesätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen hinaus bis zu den Haushaltsberatungen vertagt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heidgraben ist stark gefährdet. Notwendige Investitionen können nur noch kreditfinanziert werden. Daraus resultieren wiederum höhere Schuldendienste (Zinsen und Tilgung), die aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden müssen.

Die bisherigen Anstrengungen der Gemeinde Heidgraben zur Haushaltskonsolidierung sind unzureichend. Die Entwicklung der zu erwartenden Fehlbeträge macht deutlich, dass die Gemeinde Heidgraben die Anstrengungen bei der Haushaltskonsolidierung weiter deutlich intensivieren muss; auch wenn hierfür vorrangig bei den Ausgaben anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Gemeinde Heidgraben ebenfalls die Einnahmemöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Aus den beigefügten Anlagen kann ersehen werden, wie sich die Einnahmesituation ab 2017 verändern kann.

In der **Anlage 1** ist eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie

für die Gewerbesteuer um jeweils 10 Punkte gerechnet worden. In der **Anlage 2** ist eine Anhebung der Hebesätze jeweils um 20 Punkte und in der **Anlage 3** jeweils um 30 Punkte gerechnet worden. Im weiteren Teil der jeweiligen Anlagen kann aus der Vergleichsberechnung ersehen werden, wie sich die Hebesatzänderungen für einige Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden auswirken wird. Dafür wurden verschiedene Messbeträge des Finanzamtes zugrunde gelegt.

Finanzierung:

Siehe Vergleichsberechnung zur Anpassung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Heidgraben.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr unverändert zu lassen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	%
Grundsteuer B	_____	%
Gewerbesteuer	_____	%

(Jürgensen)
Bürgermeister

Anlagen:

Vergleichsberechnung

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 10 % Punkte
Stand: 13.02.2017**

Anlage 1

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	370%	5.380,57 €	19.908,11 €	380%	5.380,57 €	20.446,17 €	538,06 €
Grundsteuer B	390%	104.184,23 €	406.318,50 €	400%	104.184,23 €	416.736,92 €	10.418,42 €
Gewerbsteuer	370%	179.164,90 €	662.910,13 €	380%	179.164,90 €	680.826,62 €	17.916,49 €
							28.872,97 €

Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 10 % Punkte
Stand: 13.02.2017

Anlage 1

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer 2017	Grundsteuer 2016	jährliche Mehrbelastung ab 2017	monatliche Mehrbelastung ab 2017
Einfamilienhaus	102,74 €	400%	410,96 €	400,69 €	10,27 €	0,86 €
Einfamilienhaus	109,72 €	400%	438,88 €	427,91 €	10,97 €	0,91 €
Einfamilienhaus	112,38 €	400%	449,52 €	438,28 €	11,24 €	0,94 €
Einfamilienhaus	332,14 €	400%	1.328,56 €	1.295,35 €	33,21 €	2,77 €
Schule	52,61 €	400%	210,44 €	205,18 €	5,26 €	0,44 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	380%	129,39 €	125,99 €	3,40 €	0,28 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	380%	3.207,47 €	3.123,06 €	84,41 €	7,03 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	380%	809,02 €	787,73 €	21,29 €	1,77 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	380%	668,50 €	650,90 €	17,59 €	1,47 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	380%	103,74 €	101,01 €	2,73 €	0,23 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	380%	1.672,42 €	1.628,41 €	44,01 €	3,67 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	380%	14.098,00 €	13.727,00 €	371,00 €	30,92 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	380%	57.163,40 €	55.659,10 €	1.504,30 €	125,36 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	380%	277,40 €	270,10 €	7,30 €	0,61 €

Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 20 % Punkte
 Stand: 13.02.2017

Anlage 2

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	370%	5.380,57 €	19.908,11 €	390%	5.380,57 €	20.984,22 €	1.076,11 €
Grundsteuer B	390%	104.184,23 €	406.318,50 €	410%	104.184,23 €	427.155,34 €	20.836,85 €
Gewerbsteuer	370%	179.164,90 €	662.910,13 €	390%	179.164,90 €	698.743,11 €	35.832,98 €
							57.745,94 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 20 % Punkte
Stand: 13.02.2017**

Anlage 2

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer 2017	Grundsteuer 2016	jährliche Mehrbelastung ab 2017	monatliche Mehrbelastung ab 2017
Einfamilienhaus	102,74 €	410%	421,23 €	400,69 €	20,55 €	1,71 €
Einfamilienhaus	109,72 €	410%	449,85 €	427,91 €	21,94 €	1,83 €
Einfamilienhaus	112,38 €	410%	460,76 €	438,28 €	22,48 €	1,87 €
Einfamilienhaus	332,14 €	410%	1.361,77 €	1.295,35 €	66,43 €	5,54 €
Schule	52,61 €	410%	215,70 €	205,18 €	10,52 €	0,88 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	390%	132,80 €	125,99 €	6,81 €	0,57 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	390%	3.291,87 €	3.123,06 €	168,81 €	14,07 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	390%	830,31 €	787,73 €	42,58 €	3,55 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	390%	686,09 €	650,90 €	35,18 €	2,93 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	390%	106,47 €	101,01 €	5,46 €	0,45 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	390%	1.716,43 €	1.628,41 €	88,02 €	7,34 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	390%	14.469,00 €	13.727,00 €	742,00 €	61,83 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	390%	58.667,70 €	55.659,10 €	3.008,60 €	250,72 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	390%	284,70 €	270,10 €	14,60 €	1,22 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 30 % Punkte
Stand: 13.02.2017**

Anlage 3

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	370%	5.380,57 €	19.908,11 €	400%	5.380,57 €	21.522,28 €	1.614,17 €
Grundsteuer B	390%	104.184,23 €	406.318,50 €	420%	104.184,23 €	437.573,77 €	31.255,27 €
Gewerbsteuer	370%	179.164,90 €	662.910,13 €	400%	179.164,90 €	716.659,60 €	53.749,47 €
							86.618,91 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 30 % Punkte
Stand: 13.02.2017**

Anlage 3

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer 2017	Grundsteuer 2016	jährliche Mehrbelastung ab 2017	monatliche Mehrbelastung ab 2017
Einfamilienhaus	102,74 €	420%	431,51 €	400,69 €	30,82 €	2,57 €
Einfamilienhaus	109,72 €	420%	460,82 €	427,91 €	32,92 €	2,74 €
Einfamilienhaus	112,38 €	420%	472,00 €	438,28 €	33,71 €	2,81 €
Einfamilienhaus	332,14 €	420%	1.394,99 €	1.295,35 €	99,64 €	8,30 €
Schule	52,61 €	420%	220,96 €	205,18 €	15,78 €	1,32 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	400%	136,20 €	125,99 €	10,22 €	0,85 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	400%	3.376,28 €	3.123,06 €	253,22 €	21,10 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	400%	851,60 €	787,73 €	63,87 €	5,32 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	400%	703,68 €	650,90 €	52,78 €	4,40 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	400%	109,20 €	101,01 €	8,19 €	0,68 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	400%	1.760,44 €	1.628,41 €	132,03 €	11,00 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	400%	14.840,00 €	13.727,00 €	1.113,00 €	92,75 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	400%	60.172,00 €	55.659,10 €	4.512,90 €	376,08 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	400%	292,00 €	270,10 €	21,90 €	1,83 €

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0344/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.01.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965-002

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	21.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	28.03.2017	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein dahingehend geändert, dass in § 3 ein neuer Absatz 6 eingefügt wurde. Dieser Absatz sieht vor, dass bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die zuletzt zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heidgraben sieht allerdings vor, dass Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, als gefährliche Hunde gelten und somit der erhöhte Steuersatz zugrunde gelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der neugefassten gesetzlichen Regelung muss die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidgraben nunmehr angepasst werden.

Der erhöhte Steuersatz ist jetzt nur noch für Hunde anzuwenden, deren Gefährlichkeit konkret-individuell im Rahmen einer Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde. Demnach hat die Behörde Hinweise darauf zu prüfen, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Tieres entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrollierbar Tiere hetzt oder reißt.

Soweit die Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festzustellen.

In der Gemeinde Heidgraben sind bisher keine sogenannten Kampfhunde zur Versteuerung angemeldet, so dass der erhöhte Steuersatz keine Anwendung findet. Auch als „gefährlich eingestufte Hunde“ sind in der Gemeinde Heidgraben derzeit nicht vorhanden.

Der § 4 Abs. 4 des Hundegesetzes sieht die Möglichkeit vor, Hundehaltern, die einen Sachkundenachweis vorlegen, eine Ermäßigung der Hundesteuer zu gewähren. Hintergrund für die Regelung ist, möglichst vielen Hundehaltern einen Anreiz zu bieten, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Somit sollen auch die Hundehalter von nicht als gefährlich eingestuften Hunden dazu bewegt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Aufgrund der zurzeit geltenden geringen Hundesteuersätze wird verwaltungsseitig allerdings davon abgeraten, eine derartige grundsätzliche Ermäßigung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Da sich mit einer Ermäßigung der Hundesteuer auch die von den Hundehaltern zu entrichtenden Hundesteuern eventuell erheblich reduzieren könnten, ist eine Erhöhung der Hundesteuersätze unvermeidlich, wenn der bisherige Haushaltsansatz beibehalten werden soll.

Finanzierung:

Die für alle in der Gemeinde Heidgraben angemeldeten Hunde zu entrichtende Hundesteuer ist bei der Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgelegte 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen:

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben vom 28. März 2017 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidgraben, den 28. März 2017

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Jürgensen)
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0348/2017/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.01.2017
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	21.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	28.03.2017	öffentlich

Festlegung des Verkaufspreises für die Grundstücke im Bebauungsplangebiet Nr. 2, 4. Änderung - Ecke Lerchenfeld/Betonstraße

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidgraben überplant die Fläche Flurstück 22/4 der Flur 2 Ecke Lerchenfeld/Betonstraße. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 entstehen so zwei neue Bauplätze. Zwecks Verkauf dieser Bauplätze an Grundstücksinteressenten ist die Festlegung eines Verkaufspreises notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bodenrichtwert für Wohnbaugebiete in Heidgraben liegt zwischen 155 Euro/qm und 170 Euro/qm.

Für das südlich gelegene Baugrundstück wird ein Kaufpreis in Höhe von 175 Euro/qm und für das nördlich gelegene Baugrundstück wird ein Kaufpreis in Höhe von 190 Euro/qm vorgeschlagen.

Sollten die Grundstücke innerhalb von 3 Monaten nicht veräußert werden können, so reduziert sich der Quadratmeterpreis nach Ablauf dieser Frist für das südliche Baugrundstück auf 165 Euro/qm und für das nördliche Baugrundstück auf 175 Euro/qm.

Aufgrund der Lage – Straße Lerchenfeld (nördliches Grundstück) und Ecke Betonstraße (südliches Grundstück) - werden für die Baugrundstück unterschiedlich hohe Quadratmeterpreise vorgeschlagen.

Von der Gemeindevertretung Heidgraben sind nun die Verkaufspreise festzulegen und zu beschließen.

Gemeinden sollen sich nicht mit Gewinnerzielungsabsichten auf dem gewerblichen Wohnungsmarkt betätigen. Gleichwohl steht es den Gemeinden frei, zum Zwecke des öffentlichen Wohls den Bedarf an Baugrundstücken selbst zu decken. In diesem Fall wird seitens der Prüfungsämter empfohlen, Grundstücke nicht unter Marktwert zu veräußern, da dies wiederum zu Spekulationskäufen führen könnte. Der Verkaufspreis sollte sich deshalb am Bodenrichtwert orientieren.

Finanzierung:

Mit den vorgeschlagenen Verkaufspreisen können die entstandenen Planungskosten gedeckt werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt/Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den Verkaufspreis für die Flächen im Bebauungsplangebiet Nr. 2, 4. Änderung, wie folgt festzulegen:

- südliche Fläche für 175 Euro/qm
- nördliche Fläche für 190 Euro/qm

Bei Nichtveräußerung innerhalb von drei Monaten reduzieren sich der Verkaufspreis für das südliche Baugrundstück auf 165 Euro/qm und für das nördliche Baugrundstück auf 175 Euro/qm.

Jürgensen

Anlagen:

Lageplan